

Fachdienst Forst, Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde

**Verordnung  
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
vom 23. März 2021  
zur Änderung der Verordnung für das  
Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“  
vom 30. November 1990**

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 wird verordnet:

**§ 1  
Änderung des § 2 „Schutzgegenstand“  
der Verordnung vom 30.11.1990**

- 1 Die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes „Blaustein“ reduziert sich um 0,96 ha auf eine Größe von ca. 1843 ha.
- 2 Vom Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ werden auf Gemarkung Ehrenstein am südlichen Ende des Schammentals, im Bereich der Mähringer Straße, auf Teilbereichen der Flurstücke 730, 731 und 45/1 rund 0,96 ha Landschaftsschutzgebietsfläche aufgelöst. Dieser Bereich auf Gemarkung Ehrenstein wird aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blaustein“ herausgenommen (Auflösungsbereich „LSG Blaustein“).  
Der Auflösungsbereich ist in einer Übersichtskarte M 1:25.000 vom 23. März 2021 und einer Flurkarte M 1:5.000 vom 23. März 2021 rot senkrecht schraffiert dargestellt.
- 3 Diese Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Änderungsverordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- 1 Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“

vom 30.11.1990 insoweit außer Kraft, soweit sie durch die in § 1 dieser Änderungsverordnung beschriebenen Änderungen ersetzt wird.

Im Übrigen gilt die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ vom 30. November 1990 unverändert weiter.

Ulm, 23. März 2021

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

  
Heiner Scheffold  
Landrat



**Verkündungshinweis:**

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung begründen soll.